

SATZUNG

des SEGELCLUB GARTOW e.V.

A. Allgemeines

§1

Name, Sitz, Vereinsfarben, Geschäftsjahr

Der am 18. April 1972 in Lüchow unter dem Namen „Segelclub Laasche“ gegründete Verein führt jetzt den Namen:

- Segelclub Gartow e. V. / S C G -

Der Club ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Dannenberg/Elbe einzutragen; nach der Eintragung führt er den Namenszusatz: „e V.“;

Sitz des Vereines ist G a r t o w ;

Die Vereinsfarben sind: Dunkelblau/Hellblau/Orange/Weiß;
Der Verein führt eine Flagge - Muster gem. näherer Abbildung;

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Der Vereinszweck

Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen, beruflichen, rassistischen und militärischen Gesichtspunkten,

- durch Pflege des Segel- und Wassersportes auf breiter Grundlage;
- durch Vorträge und andere geeignete sportliche Veranstaltungen, Übungen und Leistungen;
- durch Pflege der Kameradschaft, Freundschaft und Geselligkeit,
- die Lebensfreude und Gesundheit seiner Mitglieder zu fördern und zu stärken.

Der Verein ist auf demokratischer Grundlage aufgebaut

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen mit seinen Gliederungen sowie seiner Fachverbände und regelt im Einvernehmen mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbständig.

Der Verein erstrebt keinen wirtschaftlichen Gewinn, Erwerb oder Nutzen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke der Abgabenordnung im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung (AO)“

Der Verein ist selbstlos tätig.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen und festgelegten Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

Es darf keine Person durch hohe Vergütungen für eine Verwaltungsaufgabe begünstigt werden.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

B. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglied kann jede Person werden, die am Segel- und Wassersport interessiert ist. Wir unterscheiden dabei:

- a: Ordentliche Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr;
- b: Jugendmitglieder bis zum vollendetem 18. Lebensjahr;
- c: Fördernde Mitglieder;
- d: Ehrenmitglieder

Bewerber stellen einen schriftlichen Aufnahmeantrag (Aufnahmeantrag SCG) an den Vorstand.

Minderjährige und sonstige beschränkt geschäftsfähige Personen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreter(s); die Zustimmung schließt ein, dass der, der -Sorge Unterworfenen sämtliche Mitgliederrechte und -pflichten persönlich ausüben bzw. erfüllen kann.

Über die entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Über die erfolgte Aufnahme erhält das Mitglied eine schriftliche Bestätigung, im Falle der Ablehnung des Antrages brauchen dem Bewerber die Gründe der Ablehnung nicht bekannt gegeben werden.

Mit der Aufnahme in den Segelclub Gartow e.V. erkennt das Mitglied die Satzung rechtsverbindlich an.

§4

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in dem Segel Club Gartow e.V. wird beendet durch:

- a] freiwilligen Austritt (Kündigung);
- b] Streichung von der Mitgliederliste im Falle der Nichtzahlung von fälligen Geldforderungen;
- c] Ausschluss;
- d] Tod

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig und muss dem Vorstand bis zum 15. Dezember zugewiesen sein.

Geht die Meldung verspätet ein, so ist der Austritt erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.

Die Streichung eines Mitgliedes von der Mitgliederliste kann der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss vornehmen, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen oder Ordnungsgeldern oder allgemeiner Geldforderungen (z.B. Startgeld, Protestgeld, Jahresbeitrag pp) im Rückstand ist.

Zwischen beiden Mahnungen muss ein Zeitraum von mindestens drei Wochen liegen. Die erste Mahnung ist erst einen Monat nach Fälligkeit der Schuld zulässig; in der zweiten Mahnung muss auf die Möglichkeit der Streichung von der Mitgliederliste hingewiesen werden.

Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge und Forderungen bleibt trotz der Streichung unberührt.

Gegen den Beschluss auf Streichung von der Mitgliederliste kann das betroffene Mitglied Einspruch erheben. Dann entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch einen einstimmigen Beschluss des Vorstandes.

Der Ausschluss kann erst nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes erfolgen. Das Mitglied ist vorher schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu der Ausschlussverhandlung zu laden.

Dem betroffenen Mitglied sind die Gründe, die zum Ausschluss führen sollen, schriftlich in der vorgegebenen Frist bekannt zu geben. Das Mitglied kann sich in der Verhandlung nicht vertreten lassen, kann aber ein Mitglied seines Vertrauens hinzuziehen.

Der Ausschluss wird sofort nach der Abstimmung wirksam, muss aber von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Gründe für den Ausschluss können insbesondere sein:

- wiederholte vorsätzliche Verstöße gegen die Vereinssatzung bzw. die Interessen des Clubs/Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen des Vorstandes bzw. der Mitgliederversammlung;
- unehrenhaftes Verhalten, soweit es mit dem Vereinsleben in unmittelbarem Zusammenhang steht;
- vereinschädigendes Verhalten.

C. Beiträge. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§5

Beiträge/Gebühren

Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

Die Mitglieder - mit Ausnahme der Ehrenmitglieder - haben einen Jahresbeitrag zu entrichten.

Der Beitrag ist bis zum 1. April eines jeden Jahres fällig.

Die Höhe des Jahresbeitrages und sonst anfallenden Gebühren werden in einer Gebührenordnung zusammengefasst und von der Jahresmitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

Mitgliedern, die unverschuldet in wirtschaftliche Not geraten sind, können die Beiträge gestundet oder für die Zeit der nachzuweisenden Notlage teilweise oder ganz erlassen werden. Über das Vorgehen entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes ordentliche und Ehrenmitglied ist aufgerufen, an der Willensbildung im Verein/Club durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechtes in Mitgliederversammlungen nach Maßgabe nachstehender Bedingungen teilzunehmen:

- jedes Mitglied ist stimmberechtigt;
- jedes stimmberechtigte Mitglied hat nur eine Stimme;
- die Übertragung des Stimmrechtes ist unzulässig, nur persönliche Stimmabgabe wird berücksichtigt.

Bei Benutzung der Sport- und Freizeithaus-Einrichtungen haben die Mitglieder die vom Vorstand bzw. von der Mitgliederversammlung erlassene Sport- und Segelanweisung und andere Ordnungen zu beachten. Die Mitglieder sind weiter verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines/Clubs gefährdet werden kann.

Die Mitglieder haben die Vereinssatzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Jeder Anschriften- und Wohnungswechsel ist sofort dem Vorstand anzuzeigen. Bei erteilter Einzugermächtigung für die Beiträge gilt das auch für die Kontoverbindung.

D. Die Vertretung und Verwaltung des Vereins/Segelclubs

§7

Vereinsorgane

Die Organe des Segelclubs Gartow e V. sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand

§8

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Gremium des Segelclubs.

Mindestens einmal im Jahr hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden.

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Werktag.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Genehmigung der Tagesordnung. Durch Anträge zur Geschäftsordnung können die Tagesordnungspunkte, die der Vorstand festgelegt hat ergänzt werden.
- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung.

- Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes.
Diese können schriftlich vorgelegt oder mündlich vorgetragen werden.
- Entgegennahme des Kassenberichtes. Der Rechnungsabschluss ist stets schriftlich vorzulegen;
- Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über den Kassen--Voranschlag für das kommende Geschäftsjahr
- Wahl der Mitglieder des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Beschluss über die Gebührenordnung
- Beschlüsse über Ausschlüsse von der Mitgliedschaft
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und
- Beschlussfassung die freiwillige Auflösung (Liquidation) des Segelclubs
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehenden Anträge
- Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit mit Ausnahme der Satzungsänderung(en), der Segelclubauflösung sowie der Änderung des Vereins-/Club-Zweckes.

Zu Satzungsänderungen und zur Beschlussfassung über die Auflösung

- des Segelclubs (Liquidation) ist eine Stimmenmehrheit von 75 –% der erschienenen, gültig abstimmenden Mitglieder erforderlich.
- Zur Änderung des Zweckes der Satzung des Segelclubs ist die Zustimmung aller Vereinsmitglieder erforderlich, die Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Vereinsmitglieder muss schriftlich erfolgen.

Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

Bei Wahlen wird durch die Mitgliederversammlung ein Mitglied als Wahlvorstand gewählt

Gewählt ist bei jeder Wahl, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat.

Stimmen, deren Ungültigkeit der Wahlvorstand festgestellt hat, gelten als nicht abgegeben. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet eine Stichwahl zwischen den zwei Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen erhält, bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Wahlvorstand zu ziehende Los.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird durch den Schriftführer ein Protokoll geführt, dass innerhalb von 4 Wochen nach der Versammlung an alle Mitglieder verschickt wird. Gegen das Protokoll kann innerhalb von 3 Monaten Einspruch erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand. Die Genehmigung des Protokolls durch die Mitgliederversammlung ist davon unberührt.

§ 10

Anträge

Anträge aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens eine Woche vor Zusammentritt der Mitgliederversammlung dem Vorstand mit kurzer Begründung einzureichen. Später eingehende Anträge werden auf der Mitgliederversammlung als Dringlichkeitsanträge behandelt.

Der Vorstand nimmt die Anträge in die Tagesordnung auf.

Dringlichkeitsanträge können direkt auf der Mitgliederversammlung gestellt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Zulassung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§11

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des Clubs erfordert oder wenn die Berufung von 25 % aller Segelclubmitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und des Grundes vom Vorstand verlangt wird.

Eine ordnungsgemäß beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens eine Woche nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand von diesem einberufen werden. Die Tagesordnung ist mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen in der Form des § 8 Abs. 3 den Segelclub Mitgliedern mitzuteilen.

§12

Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei und maximal fünf volljährigen Vereins-/Segelclub Mitgliedern.

Dem Vorstand gehören mindestens an:

- Erster Vorsitzender
- Stellvertretender Vorsitzender zugleich Schriftführer
- Kassenführer

Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder sind in der Vorstandsordnung beschrieben.

Die Mitglieder des Vorstandes werden, und zwar jedes einzelne für sein Amt, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von –zwei –Jahren mit der Maßgabe gewählt, dass ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert.

Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag vor Ablauf der Wahlperiode einzelne oder alle Vorstandspositionen neu besetzen.

Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes das Recht, mit einfacher Mehrheit, an seine Stelle ein anderes wählbares Segelclubmitglied hinzuzuwählen (Kooption), wozu die nachträgliche Genehmigung der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist.

Eine Ersatzwahl kann unterbleiben, wenn die Vorstandsneuwahl in nicht mehr als drei Monaten vorzunehmen und der Vorstand trotz Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes beschlussfähig geblieben ist.-

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind alle Vorstandsmitglieder; wobei immer zwei gemeinsam vertretungsberechtigt sind..

Der Kassenführer wird aufgrund dieser Satzung ermächtigt, auch alleine über die einzurichtenden Vereinskonto bei Sparkassen und Banken zu verfügen. Die rechtsgeschäftliche Vertretung hierdurch unberührt.

§13

Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Segelclubs Gartow e.V.

Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In den Wirkungskreis des Vorstandes fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen
Erstellung des Jahres(Kassen-) Voranschlags sowie Abfassung des
Jahresberichtes und des Rechnungsabschlusses
Vorbereitung der Mitgliederversammlung
Einberufung und Leitung der ordentlichen und außerordentlichen
Mitgliederversammlungen
Ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens,
letzteres mit Ausnahme im Falle der Vereinsbeendigung
Aufnahme und Streichung von Vereinsmitgliedern (vgl. §§ 3, 4)

Der Erste Vorsitzende - im Falle seiner Verhinderung - der Stellvertretende
Vorsitzende führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand.

Der Vorstand kann Mitglieder beauftragen folgende Funktionen wahrzunehmen::

- Sportwart
- Hafenmeister

Die Aufgaben dieser Funktionen sind in der Vorstandsordnung beschrieben.

§14

Beschlussfassung und Zeichnungsberechtigung des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen und mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Die Einladung durch den

Ersten Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den Stellvertretenden
Vorsitzenden kann schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch erfolgen. Vorstandssitzungen
sind mindestens alle drei Monate, in der Segelsaison von April bis Oktober mindestens
einmal im Monat einzuberufen.

Die Bekanntgabe einer Tagesordnung bei Einberufung des Vorstandes ist ~~nicht~~
erforderlich.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleich-

heit gibt die Stimme Sitzungsleitung den Ausschlag.
Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Segelclubs,
insbesondere den Segelclub Gartow e.V. verpflichtende Urkunden, sind vom Vorstand zu beschließen und können von jedem Vorstandmitglied unterschrieben werden.

E. Sonstige Bestimmungen

§ 15

Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer der Wahlperiode des Vorstandes zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.

Wiederwahl der Kassenprüfer ist nicht zulässig.

Die Kassenprüfer haben mindestens einmal im Jahr, insbesondere vor der Durchführung der Mitgliederversammlung, die Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§16

Haftung des Segelclubs seinen Mitgliedern und Gastseglern gegenüber

Für Schäden, gleich welcher Art, die einem Clubmitglied, einem Gastsegler aus der Teilnahme an den segelsportlichen Ereignissen (Regatten pp) oder durch Benutzung der übrigen Clubeinrichtungen entstanden sind, haftet der Segelclub nur, wenn einem Organmitglied

oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann. Diese Person haftet dann gegenüber dem Segelclub für den aufgetretenen Schaden.

§17

Auflösung des Segelclubs/Bestellung von Liquidatoren

Die Auflösung des Segelclubs Gartow e.V. kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschließt die Auflösung, wenn 75- % - (Drei Viertel) aller erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dafür stimmen.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Erste Vorsitzende und der Kassenführer zu Liquidatoren ernannt.

Sofern die zwei Vorgenannten das Amt nicht annehmen, sind zwei Liquidatoren aus der Mitte der Versammlung zu wählen.

Zur Beschlussfassung und Vertretung des Vereins im Abwicklungsstadium ist Einstimmigkeit und Gesamtvertretung erforderlich.

Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Liquidation von Vereinen

Das nach Beendigung der Liquidation noch vorhandene - Vereinsvermögen ist nur zu steuerbegünstigten Zwecken im Sinne der Förderung des Sportes zu verwenden.

Nach Möglichkeit ist das Vermögen dem „Landessportbund Niedersachsen e.V.“, vertreten durch seine Gremien, zu übertragen, die entsprechenden Beschlüsse über diese künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes von den Liquidatoren ausgeführt werden.

Diese überarbeitete und neugefasste Satzung ist auf der Mitgliederversammlung am 25.01.2002 mit den entsprechenden Mehrheitsverhältnissen angenommen worden; sie tritt an die Stelle der am 11.03.1981 beschlossenen Satzung.

29471 Gartow, den *

* lt. Eintragung im Register beim Amtsgericht Lüneburg ist es der 20.2.2009
durch Einsichtnahme von Rolf Lack